



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

6. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 17.10.2003

Nummer 30

Inhalt:

- **Geschäftsordnung für die Sitzungen des Hochschulrats (GO-HR)** **S. 2**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Geschäftsordnung für die Sitzungen des Hochschulrates (GO-HR)

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 09.10.2003

Die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Hochschulrats (GO-HR) wurde wie folgt am 09.10.2003 vom Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel beschlossen:

Geschäftsordnung für die Sitzungen des Hochschulrats (GO-HR)

- § 1 Zusammensetzung und Leitung
- § 2 Einberufung des Hochschulrats
- § 3 Eröffnung der Sitzung und Beschlussfähigkeit
- § 4 Beratung und Beschlussfassung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Protokoll
- § 8 Aufwandsentschädigung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung und Leitung

(1) Der nach § 52 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eingerichtete Hochschulrat hat sieben stimmberechtigte Mitglieder, von denen drei vom Ministerium und weitere vier vom Senat der Hochschule berufen werden. Nach § 52 Abs. 2 Satz 6 NHG nehmen das Präsidium sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder wird eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Die Sitzungsleitung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit obliegt sie der gewählten Stellvertretung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.

§ 2

Einberufung des Hochschulrats

Der Hochschulrat wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Hochschule im Auftrag des oder der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 3

Eröffnung der Sitzung und Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die bzw. der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder zu Beginn der

Sitzung anwesend sind. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit vertagt der oder die Vorsitzende die Sitzung. Bei diesem zweiten Termin ist der Hochschulrat unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit es sich um Gegenstände aus der Tagesordnung der ursprünglichen Sitzung handelt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung Beschluss fassen sowie das Protokoll der vorhergehenden Sitzung genehmigen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Hochschulrats zustimmen.

§ 4

Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied, auch ein beratendes Mitglied, ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, weitergehende Anträge sind vorrangig zu behandeln.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach Ende eines Diskussionsbeitrags zu behandeln.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn in der Umlaufzeit kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Die Mindestumlaufzeit beträgt zwei Wochen.

§ 5

Öffentlichkeit

(1) Der Hochschulrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Zulassung beratender Mitglieder über die in § 52 Abs. 2 Satz 6 NHG genannten Mitglieder hinaus verletzt diesen Grundsatz nicht. Über die Beratungen ist in jedem Fall Vertraulichkeit zu wahren.

(2) An den Sitzungen des Hochschulrats nimmt regelmäßig die Präsidialreferentin bzw. der Präsidialreferent der Fachhochschule teil. Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit wird hierdurch nicht verletzt.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Geschäftsstelle des Hochschulrates ist das Präsidialbüro. Die Präsidialreferentin bzw. der Präsidialreferent ist zugleich Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Hochschulrats.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer koordiniert Hochschulrat und Hochschule, ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und ist ständige Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner des oder der Vorsitzenden.

§ 7 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird ein Protokoll gefertigt.

(2) Für die Fertigung des Protokolls ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer verantwortlich, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung eine von der Hochschulleitung benannte Person.

(3) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung von 150 Euro. Die bzw. der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag. Reise- und Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Senat einen Tag nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.